

Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
1P.33/2007 /fun

Urteil vom 11. Juni 2007
I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Féraud, Präsident,
Bundesrichter Aemisegger, Reeb,
Gerichtsschreiber Pfäffli.

Parteien
X. _____, Beschwerdeführer,

gegen

Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, Hirschengraben 13, Postfach, 8023 Zürich.

Gegenstand
Strafverfahren,

Staatsrechtliche Beschwerde gegen das Urteil
des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 13. März 2006.

Das Bundesgericht hat in Erwägung,
dass X. _____ mit Eingabe vom 28. März 2007 (eingegangen am 30. Mai 2007) staatsrechtliche Beschwerde gegen das Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. März 2006 beim Bundesgericht eingereicht hat;
dass eine staatsrechtliche Beschwerde gemäss Art. 89 Abs. 1 OG binnen 30 Tagen von der nach dem kantonalen Recht massgebenden Eröffnung der Verfügung an gerechnet dem Bundesgericht schriftlich einzureichen ist;
dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe nicht ausführt, wann ihm das Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. März 2006 eröffnet worden ist;
dass die vom Beschwerdeführer eingereichte Ausfertigung des angefochtenen Urteils eine Rechtskraftbescheinigung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. August 2006 enthält;
dass somit die Beschwerde vom 28. März 2007 verspätet eingereicht wurde, weshalb auf sie nicht einzutreten ist;
dass ausnahmsweise auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden kann;

im Verfahren nach Art. 36a OG erkannt:

1.
Auf die staatsrechtliche Beschwerde wird nicht eingetreten.
2.
Es werden keine Kosten erhoben.
- 3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer und dem Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 11. Juni 2007

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: